

**Ich bin 81 Jahre alt, verwitwet, und auf fremde Hilfe durch meine Nachbarn und Freunde angewiesen. Meine Kinder lassen sich nur sehr selten sehen. Kann ich den Menschen, die mir heute helfen, Geld geben? Können meine Kinder dagegen etwas unternehmen?**

**Es antwortet Torsten Bochmann, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen**

Sie können grundsätzlich frei entscheiden, ob Sie den Menschen, die Ihnen derzeit bei den täglichen Verrichtungen helfen oder Sie unterstützen, Geld geben oder Ihnen in anderer Weise eine Freude machen. Ihre Kinder können Ihnen das weder verbieten noch etwas dagegen tun. Sie sind auch berechtigt, in einer letztwilligen Verfügung (z.B. Testament) festzulegen, dass die Sie unterstützenden Personen nach ihrem Ableben eine bestimmte Zuwendung (Vermächtnis) als Dank für die Unterstützung zu Ihren Lebzeiten erhalten. Ebenso können Sie diese Personen auch zu Erben einsetzen. Voraussetzung für beides ist allerdings, dass Sie nicht an ein gemeinschaftliches Testament bzw. einen Erbvertrag, z.B. mit Ihrem vorverstorbenen Ehepartner gebunden sind.

Ihren Kindern steht lediglich ein Pflichtteilsanspruch zu, wenn sie durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen sind oder der Ihrerseits festgelegte Erbteil den Pflichtteil nicht erreicht. Ein sogenannter Pflichtteilsergänzungsanspruch besteht ferner, wenn Sie durch lebzeitige Schenkungen Ihr Vermögen soweit verringert haben und hierdurch eine Beeinträchtigung des Pflichtteilsanspruchs erfolgt. Hierbei werden grundsätzlich die Schenkungen der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall dem bei diesem vorhandenen Nachlass hinzugerechnet und daraus der Pflichtteilsanspruch errechnet. Anstandsschenkungen, also kleinere Zuwendungen zum Beispiel für Geburtstage etc. werden hierbei nicht berücksichtigt. Größere Zuwendungen werden nur dann nicht berücksichtigt, wenn es sich um sog. Pflichtschenkungen handelt, welche aus sittlicher Pflicht geboten erscheinen. Bezüglich der Zahlungen für Pflegeleistungen ist eine Differenzierung notwendig. Handelt es sich um belohnende Zuwendungen für ursprünglich unentgeltlich erbrachte Pflegeleistungen werden diese nur dann als Pflichtschenkung anerkannt, wenn besondere Umstände vorliegen, z.B. besonders umfangreiche Leistungen erbracht wurden. Wurden die Pflegeleistungen demgegenüber von vornherein und auf vertraglicher Grundlage nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts erbracht, können diese bei der Bemessung eines etwaigen Pflichtteilsergänzungsanspruchs nicht berücksichtigt werden.

*Torsten Bochmann, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen*  
*[www.notarkammer-sachsen.de](http://www.notarkammer-sachsen.de)*